

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Vertrag für Strom-/Erdgaslieferung der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH gültig ab 01.09.2018



**STADTWERKE**  
NEUSTADT (ORLA)

## 1. Voraussetzungen und Umfang der Strom/Gaslieferung

Die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH verpflichtet sich zur Erbringung der vereinbarten Energielieferung. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug zur Erbringung der vereinbarten Vergütung. Die Lieferung zu diesen Bedingungen erfolgt zum Letztverbrauch. Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird durch den Messstellenbetreiber durchgeführt. Der Kunde ist für die Dauer des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitäts- und/oder Gasbedarf aus den Lieferungen der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH zu decken. Die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH liefert Strom bis 100.000 kWh bzw. Erdgas bis zu einer Nennwärmebelastung von 500 kW oder bis zu einem Jahresverbrauch von 1.500.000 kWh. Überschreitet der Kunde die vorgenannte Grenze, ist die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH berechtigt, den Vertrag geändert anzubieten, behelfsweise zu kündigen. Die Strom/Gaslieferung darf vom Kunden nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach Zustimmung der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH gestattet. Bei Strom erfolgt die Lieferung im Niederspannungsnetz mit einer Nennspannung bis 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Geliefertes Gas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m<sup>3</sup> (H-Gas) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G260) und einem Messdruck von bis zu 100mbar, in der Regel 22mbar. Die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gelieferten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinaus gehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

## 2. Bindung an den Auftrag, Wirksamwerden des Vertrags, Lieferbeginn

Der Lieferungsvertrag wird zu dem im Vertrag genannten Datum bzw. dem nächstmöglichen Datum wirksam. Sie erhalten dazu eine schriftliche Vertragsbestätigung. Die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist. Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag für die Verbrauchsstelle. Auch im Fall eines Umzuges muss der Vertrag gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt dann – auch während der Grundlaufzeit – zwei Wochen auf das Ende eines Monats.

## 3. Zählerstand

Die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH den Zählerstand selbstständig abzulesen und in den festgelegten Fristen mitzuteilen. Ansonsten ist die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH berechtigt, den Verbrauch rechnerisch zu ermitteln (schätzen).

## 4. Lieferantenwechsel

Die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## 5. Änderungen der Vertragsbedingungen

Soweit in diesem Vertrag bzw. in den Allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere in Ziffer 7, keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, ist die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH berechtigt, die Vertragsbedingungen anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

## 6. Preisberechnung

Die jeweils vereinbarten Preise beinhalten Netznutzungsentgelte, Strom- bzw. Energiesteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, Konzessionsabgaben, Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb. Bei Stromlieferung enthalten die Preise weiterhin Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – § 19 StromNEV-Umlage), und dem Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Haftungsumlage gemäß den §§ 17 a-j EnWG) sowie Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) (§ 18 AbLaV) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die derzeit gültige Umsatzsteuer. Bei der Angabe der Bruttopreise können Rundungsdifferenzen auftreten.

## 7. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH übernehmen mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

## 8. Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen

Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. In dieser Zeit hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht. Die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

## 9. Abrechnungsgrundlage

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum kann von der Vertragslaufzeit abweichen. Grundpreise werden unterjährig anteilig berechnet. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Bei Erdgaslieferung wird der Verbrauch an kWh wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes, (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH bezogenen Erdgases berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennkessel) geringer ist. Bei Angebotspreisen wird der Kunde jährlich mit dem für ihn günstigsten Tarif abgerechnet (Bestpreisabrechnung).

## 10. Zwischenrechnung

Zwischenrechnungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Kunde ausdrücklich eine Zwischenrechnung wünschen, kann diese kostenpflichtig von der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH erstellt werden.

## 11. Nachweis Standardlastprofilmessung

Für den Nachweis einer Standardlastprofilmessung ist die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH berechtigt, einen entsprechend abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zwischen Kunden und örtlichem Netzbetreiber zu verlangen.

## 12. Haftungs- und Entschädigungsregelungen

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH nach § 19 StromGVV bzw. § 19 GasGVV beruht. Die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Soweit die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer nicht einschlägig sind, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 13. Streitbeilegungsverfahren

Hinweis für Haushaltskunden: Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111 a EnWG bei der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111 b EnWG. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Tel 030-2757240-0, Fax 030-2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Tel 030-22480-500, Fax 030-22480-323, verbraucher-service-energie@bnetz.de, www.bundesnetzagentur.de. Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter www.stadtwerke-neustadt-orka.de zu finden.

## 14. Schlussbestimmungen / Salvatorische Klausel

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist. Bei unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrags treten an deren Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Fehlen geeignete Vorschriften und führt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen zu keiner interessengerechten Lösung, findet eine ergänzende Vertragsauslegung nach den Regeln der Rechtsprechung statt.

## Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH gültig ab 01.09.2018

### 1. Hinweis nach § 107 EnergieStV (Erdgas)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

### 2. Kündigung (zu § 20 StromGVV, § 20 GasGVV)

Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum der Kündigung/ Auszug,
- Neue Rechnungsanschrift (bei Umzug),
- Zählernummer,
- Zählerstand sowie
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung (bei Umzug).

### 3. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV, § 14 GasGVV)

Umstände, die nach § 14 StromGVV/ § 14 GasGVV die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
- Eintragung des Kunden in ein Schuldnerverzeichnis.

Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraumes an die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH zu leisten. Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV / § 14 GasGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

### 4. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV / § 16, § 17 GasGVV)

Zahlungen haben auf das von der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV / § 17 GasGVV ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH. Der Kunde kann seine Zahlungspflicht gegenüber der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH auf folgende Weisen erfüllen:

- durch Überweisung oder
- durch Lastschriftinzugsverfahren.

Die Vorauszahlungen sind jeweils vor Beginn des Verbrauchszeitraumes an die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH zu leisten. Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV / § 14 GasGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

### 5. Ankündigung des Lastschriftinzugsverfahrens gegenüber Zahler

Soweit das Lastschriftinzugsverfahren per SEPA-Lastschrift-Mandat erfolgt, übernimmt der Kunde bei einem abweichenden Zahler die Ankündigung des SEPA-Lastschriftinzugs gegenüber dem Zahler der Lastschriften.

### 6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV / § 19 GasGVV)

Für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde selbst die Kosten lt. aktuellem Preisblatt „Sonstige Dienstleistungen“. Die Kosten der Wiederherstellung sind der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH im Voraus zu erstatten.

### 7. Datenverarbeitung

Gemäß Art. 12ff. DSGVO informiert die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH über die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden soweit dies der Vertragsdurchführung dient. Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten: Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH, Ernst-Thälmann-Str. 18, 07806 Neustadt an der Orla, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-neustadt-orka.de. Entsprechend Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt die Datenschutzinformation der Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH gemäß Art. 12ff. DSGVO.

### 8. Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH, Ernst-Thälmann-Straße 18, 07806 Neustadt an der Orla, Tel. 036481 247-0, Fax 036481 247-31, info@stadtwerke-neustadt-orka.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür steht ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung. Sie können dieses Muster-Widerrufsformular auch auf unserer Internetseite [www.stadtwerke-neustadt-orka.de](http://www.stadtwerke-neustadt-orka.de) abrufen. Das Muster-Widerrufsformular ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### 9. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 StromGVV, § 5 GasGVV)

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01. 09. 2018.

Die Stadtwerke Neustadt an der Orla GmbH ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die geänderten Ergänzenden Bedingungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter [www.stadtwerke-neustadt-orka.de](http://www.stadtwerke-neustadt-orka.de) abrufbar.